



**20. Juli 2022**

## **Fristverlängerung bei der Spendenbegünstigung gem. § 4a Abs 8 EStG sowie beim Spendengütesiegel**

### > Spendenbegünstigung

Wir haben vom BMF folgende Information erhalten:

Die Fristverlängerung für die Vorlage der Bestätigung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 4a Abs. 8 EStG 1988 wird auf die sinngemäße Anwendung des [§ 3a des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes](#) gestützt.

Diese Bestimmung tritt gemäß [§ 4 Abs. 3 leg. cit.](#) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft und ist auf Unterlagen der Rechnungslegung für Bilanzstichtage letztmalig anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2023 liegen.

WP-Bestätigungen betreffend das Kalenderjahr 2021 können daher nach Ansicht des BMF auch noch analog unter die Begünstigung, Verlängerung der Abgabe bis 31.12.2022, subsumiert werden.

### > Spendengütesiegel

Vor dem Hintergrund der anhaltenden COVID-19- Situation hat die AG OSGS beschlossen, den Stichtag 30.9.2022 (und spätere) für sämtliche heuer noch durchzuführende Spendengütesiegel - Verlängerungen ebenfalls auf 31.12.2022 zu verlegen. Die entsprechenden Unterlagen für die Verlängerung des Spendengütesiegels müssen spätestens Ende des Jahres in der KSW einlangen.



Für weitere Informationen: Irmgard Krumpöck, [krumpoeck@ksw.or.at](mailto:krumpoeck@ksw.or.at), Tel.: 01/81173-286;  
Matea Camic, [camic@ksw.or.at](mailto:camic@ksw.or.at), Tel 01/81173 - 288